

Prostitution und Corona-Verordnungen

(Stand 15. Juni 2020)

Nachfolgend findet man eine Zusammenstellung der zurzeit geltenden Bestimmungen zu Prostitutionsgewerben und Prostitutionstätigkeit unter dem Vorzeichen von Corona.

(Stand 15. 06. 2020)

Alle 16 Bundesländer untersagen nach wie vor das Betreiben eines **Prostitutionsgewerbes** nach § 2 Abs. 3 Prostituiertenschutzgesetz. Unter „Prostitutionsgewerbe“ fallen Prostitutionsstätten, Prostitutionsfahrzeuge, Prostitutionsveranstaltungen und Prostitutionsvermittlungen.

Im Unterschied zu anderen „körpernahen Dienstleistungen“ dürfen Prostitutionsstätten nicht (unter Auflagen) öffnen und zählen damit neben Discotheken und Großveranstaltungen zu den mit Öffnungsverboten belegten Abgehängten der Corona-Krise.

Und dies obwohl die Zahl der gemeldeten aktuell mit Corona infizierten Personen in Deutschland von 64.318 (07. April 2020) auf mittlerweile 5.282 Personen (14. Juni 2020) zurückgegangen ist.

(Zum Vergleich: Laut RKI lebten in Deutschland 2018 insgesamt rund 88.000 HIV/AIDS-Infizierte, ohne dass jemand auf die Idee kam, deswegen Prostitutionsstätten zu schließen!)

Nach dem heutigen Stand der Dinge ist in absehbarer Zeit jedoch wohl nicht mit einer Erlaubnis für das Betreiben eines Prostitutionsgewerbes zu rechnen. Nachfolgende Tabelle zeigt nach Bundesländern unterschiedlich, bis wann mindestens mit einer Schließung von Prostitutionsstätten zu rechnen ist:



Nr.	Bundesland	Prostitutionsgewerbe geschlossen <u>mindestens</u> ¹ :	Erbringung sexueller Dienstleistungen
01	Baden-Württemberg	bis 1. Juli 2020	nicht verboten
02	Bayern	bis auf weiteres	nicht verboten
03	Berlin	bis 4. Juli 2020	ausdrücklich verboten
04	Brandenburg	bis 16. August 2020	scheitert an 1,5 m-Mindestabstand
05	Bremen	bis 26. Juni 2020	ausdrücklich verboten
06	Hamburg	bis 30. Juni 2020	ausdrücklich verboten
07	Hessen	bis 16. August 2020	nicht verboten
08	Mecklenburg-Vorpommern	bis 10. August 2020	nicht verboten
09	Niedersachsen	bis 31. August 2020	gerichtlich erlaubt
10	NRW	bis 01. Juli 2020	ausdrücklich verboten
11	Rheinland-Pfalz	bis 23. Juni 2020	nicht verboten
12	Saarland	bis 14. August 2020	ausdrücklich verboten
13	Sachsen	bis 29. Juni 2020	nicht verboten
14	Sachsen-Anhalt	bis 31. August 2020	scheitert an 1,5 m-Mindestabstand
15	Schleswig-Holstein	bis 28. Juni 2020	ausdrücklich verboten
16	Thüringen	bis 15. Juli 2020	nicht verboten

Sechs der sechzehn **Bundesländer** entscheiden erst in der zweiten Augushälfte 2020 über eine Fortsetzung des Verbots bzw. eine Öffnung von Bordellen.

Es ist davon auszugehen, dass andere Bundesländer nicht vorher öffnen werden (siehe Beispiel Rheinland-Pfalz), sodass realistischere **frühestens im September 2020** mit einer Öffnung von Bordellen zu rechnen sein wird, sofern der politische Protest nicht intensiviert und Normenkontrollklagen nicht zum Erfolg führen.

¹ Die angegebenen Daten ergeben sich aus der Gültigkeitsdauer der jetzt geltenden Corona-Verordnungen.

Dabei ist noch nicht einmal klar, unter welchen speziellen **Auflagen** eine mögliche Öffnung – wann auch immer – erfolgen wird. Denkbar ist, dass Bordell-Auflagen (Hygienekonzept, Kontaktdatennachverfolgung) derart streng formuliert werden, dass ein normaler Publikumsverkehr trotz erlaubter Öffnung von Prostitutionsstätten nicht ohne weiteres zu erwarten ist.

Die **Erbringung sexueller Dienstleistungen** (Prostitutionstätigkeit jenseits von Prostitutionsstätten, Prostitutionsfahrzeugen etc.) ist gegenwärtig in **sechs Bundesländern** ausdrücklich **verboten**. Dazu gehören:

Berlin, Bremen, Hamburg, NRW, Saarland, Schleswig-Holstein.

Hinzu kommen in Baden-Württemberg die Städte **Stuttgart, Karlsruhe** und **Baden-Baden**.

In zwei weiteren Bundesländern, **Brandenburg** und **Sachsen-Anhalt**, ist das Abstandsgebot von 1,5 m derart restriktiv formuliert, dass es auch im privaten Bereich zwingend einzuhalten ist. Obwohl die Erbringung sexueller Dienstleistungen dort nicht ausdrücklich verboten ist, scheitert Prostitutionstätigkeit dort zurzeit am 1,5-Meter-Abstandsgebot.

In den verbleibenden **acht Bundesländern** ist Prostitutionstätigkeit jenseits von Prostitutionsstätten nach geltenden Corona-Verordnungen **nicht ausdrücklich verboten und somit erlaubt**. Dazu gehören:

Baden-Württemberg (mit Ausnahme von Stuttgart, Karlsruhe und Baden-Baden), **Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen** und **Thüringen**.

Anhängend eine Tabelle mit den aktuell geltenden Bestimmungen (bitte auf die Gültigkeitsdauer der Verordnungen achten):



TABELLE: Regelungen zu Prostitutionstätigkeit / Prostitutionsgewerbe
in Corona-Verordnungen der Bundesländer (Stand 15.06.2020)

Bundesland	1,5-Meter-Mindestabstand	Regelungen zu Dienstleistungen	Prostitutionsgewerbe	Prostitutions-tätigkeit
01 Baden-Württemberg VO vom 15.06.2020 Gültig bis 01.07.2020	§ 3 „Wo immer möglich“	- -	§ 4 untersagt: Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, (=Betreiben / Organisieren von Prostitutionsstätte, P-Fahrzeug, P-Veranstaltung, P-Vermittlung)	-
02 Bayern VO vom 29.05.2020	§ 1 „wo immer möglich“		§ 11 Untersagt: Bordellbetriebe, Clubs, Diskotheken, Saunas, sonstige Vergnügungsstätten und vergleichbare Freizeiteinrichtungen sowie vorbehaltlich der Regelung in § 9 Abs. 9 Thermen und Wellnesszentren sind geschlossen.	-
03 Berlin VO vom 9.06.2020 Gültig bis 04.07.2020	§ 3 „soweit die Umstände dies zulassen“	§ 5 Für körpernahe Dienstleistungen , insbesondere Friseure, Kosmetikstudios, Massagepraxen und Tattoo-Studios, ist während der Durchführung der Dienstleistung der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einzuhalten.	§ 5 untersagt Prostitutionsgewerbe im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes (innerhalb und außerhalb der Betriebsstätte)	(§ 5) Die Erbringung sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt ist untersagt.
04 Brandenburg VO vom 15.06.2020 Gültig bis 16.08.2020	§ 1 „Zwischen Personen ist im öffentlichen und privaten Bereich grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.“	§ 2 Mund-Nasenbedeckung muss getragen werden	§ 8: untersagt Für den Publikumsverkehr zu schließen sind 2. Prostitutionsstätten und -fahrzeuge im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), das durch Artikel 57 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626, 1661) geändert worden ist, Bordelle, Swingerclubs und ähnliche Angebote;	
05 Bremen VO vom 09.06.2020 Gültig bis 26.06.2020	§ 5 Außerhalb der eigenen Wohnung nebst dem umfriedeten Besitztum ist , soweit möglich , ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.	§ 12 Dienstleisterinnen und Dienstleister und Handwerkerinnen und Handwerker, die Leistungen erbringen, bei denen ein Abstand zur Kundin oder zum Kunden von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, dürfen diese Leistungen nur unter Beachtung folgender Hygieneregeln erbringen:- ein Abstand zwischen den Kundinnen und Kunden von mindestens 1,5 Metern muss gewährleistet sein; dies gilt auch für den	§ 9: untersagt Prostitutionsstätten einschließlich der Prostitution in Privatwohnungen und Fahrzeugen, Bordelle, bordellartige Betriebe, Swinger-Clubs.	§ 9: untersagt Prostitution in Privatwohnungen

			Wartebereich,- bei der Arbeit ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und nach jeder Bedienung einer Kundin oder eines Kunden sind die Hände zu waschen. Dienstleisterinnen und Dienstleister und Handwerkerinnen und Handwerker, die ihre Leistungen in hierfür vorgesehenen Räumlichkeiten oder Fahrzeugen erbringen, haben ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und den Ortpolizeibehörden auf Verlangen vorzulegen.		
06	Hamburg VO vom 27.05.2020 Gültig bis 30.06.2020	§ 1 „ist grundsätzlich einzuhalten“		§ 21 untersagt Prostitutionsstätten P-Veranstaltungen, P-Fahrzeuge P-Vermittlungen	§ 21: Die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes ist untersagt.
07	Hessen VO vom 15.06.2020 Gültig bis 16.08.2020	§ 1 Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Gilt nicht für Zusammenkünfte von Personen, die aus geschäftlichen und beruflichen Gründen unmittelbar zusammenarbeiten müssen	§ 6 Die Erbringung von Dienst- und Beratungsleistungen einschließlich Handwerkstätigkeiten soll möglichst ohne unmittelbaren persönlichen körperlichen Kontakt erfolgen. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, insbesondere zu Kontakten und Einhaltung des Sicherheitsabstandes, sind einzuhalten. (2) Personen, die in Betrieben mit körpernahen Dienstleistungen, insbesondere in Frisörbetrieben im Sinne der Nr. 38 des Anhang A der Handwerksordnung und in vergleichbaren Einrichtungen tätig sind, müssen für die gesamte Dauer eines Kundenkontaktes eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1 Abs. 6 Satz 2 tragen. Das Betreten des Publikumsbereichs von Betrieben und Einrichtungen nach Satz 1 durch Kundinnen und Kunden ist nur gestattet, wenn für die gesamte Dauer des Aufenthaltes eine Mund-Nasen-	§ 2 untersagt Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes, Bordelle, Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes und ähnliche Einrichtungen	

			Bedeckung nach § 1 Abs. 6 Satz 2 getragen wird.		
08	Mecklenburg-Vorpommern VO vom 12.06.2020 Gültig bis 10.08.2020	§ 2 In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich , zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.		§ 2 untersagt Diskotheken, Clubs, Messen, Ausstellungen, Indoor-Spielplätze und Indoor-Freizeitaktivitäten Prostitutionsgewerbe, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geschlossen.	
09	Niedersachsen VO vom 08.06.2020 Gültig bis 31.08.2020	§ 1 Jede Person hat physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.	Das Erbringen von Dienstleistungen , bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann, ist erlaubt, wenn Hygienemaßnahmen getroffen werden, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. Es muss ein Abstand zwischen den Kundinnen und Kunden von mindestens 1,5 Metern gewährleistet sein; die dienstleistende Person muss bei der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und nach jeder Kundin und jedem Kunden.	§ 1 untersagt Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie die Straßenprostitution	In Privatwohnungen und Hotels erlaubt
10	Nordrhein-Westfalen VO vom 15.06.2020 Gültig bis 01.07.2020	§ 2 1,5 Meter-Abstand ist einzuhalten		§ 10 untersagt sexuelle Dienstleistungen in und außerhalb von Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen.	§ 10 sexuelle Dienstleistungen in und außerhalb von Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen.
11	Rheinland-Pfalz VO vom 10.06.2020 Gültig bis 23.06.2020	§ 1 Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen erlaubt. Kontakte aus geschäftlichen, beruflichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar		§ 4 untersagt Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen	

		zusammenarbeiten müssen, sind ausgenommen			
12	Saarland VO vom 12.06.2020 Gültig bis 14.08.2020	§ 1 Physisch-soziale Kontakte sollten auf ein absolut nötiges Minimum beschränkt werden. Der Personenkreis, zu dem man Kontakt hat, ist möglichst gering zu halten und konstant zu belassen. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von eineinhalb Metern einzuhalten.		§ 4 untersagt die Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.	Verboten ist die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes
13	Sachsen VO vom 06.06.2020 Gültig bis 29.06.2020	§ 1 Wo immer möglich , sind ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten und weitere Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung zu beachten (Kontaktbeschränkung).		§ 3 Untersagt sind Prostitutionsstätten, Prostitutionsveranstaltungen, Prostitutionsvermittlung	
14	Sachsen-Anhalt VO vom 26.05.2020 Gültig bis 31.08.2020	§ 2 Einhaltung von Abstandsregelungen von mindestens 1,5 Metern Abstand zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören		§ 4 untersagt Prostitutionsstätten und Prostitutionsfahrzeuge Prostitutions-Veranstaltungen	
15	Schleswig-Holstein VO vom 08.06.2020 Gültig bis 28.06.2020	§ 2 (1) Im privaten und öffentlichen Raum ist zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten (Abstandsgebot). Dies gilt nicht, wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist;		§ 9 Betrieb des Prostitutionsgewerbes	§ 9 Erbringung sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt sind untersagt.

		wenn die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird; bei Zusammenkünften zu privaten Zwecken mit bis zu 10 Personen; für Angehörige des eigenen Haushalts und bei Zusammenkünften zu privaten Zwecken mit den Angehörigen eines weiteren Haushalts.			
16	Thüringen VO vom 13.06.2020 Gültig bis 15.07.2020	§ 1 Wo immer möglich und zumutbar, ist ein Mindestabstand von wenigstens 1,5 m einzuhalten. Jede Person ist angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Personen möglichst gering zu halten.		§ 7 Bis zum Ablauf des 31. August 2020 sind für den Publikumsverkehr die folgenden Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote geschlossen zu halten beziehungsweise untersagt: Prostitutionsstätten, -fahrzeuge und -veranstaltungen, Swingerclubs und ähnliche Angebote.	

Quellen:

Bayern:

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_5-1

Baden-Württemberg:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Berlin:

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/artikel.946223.php>

Brandenburg:

<https://www.landesrecht.brandenburg.de/dis/service/public/qvbl-detail.jsp?id=8667>

Bremen:

https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/832/2020_06_16_GBI_Nr_0050_signed.pdf

Hamburg:

<https://www.hamburg.de/verordnung/>

Hessen:

https://www.hessen.de/sites/default/files/media/3cokobevstand15.06_0.pdf

Mecklenburg-Vorpommern:

<http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlrcoronaVSchVMV2rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs>

Niedersachsen:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Nordrhein-Westfalen.

https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-06-15_coronaschvo_ab_16.06.2020.pdf

Rheinland-Pfalz:

https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/9_bekaempfungsverordnung/200610_9CoBeLVO_konsolidierte_Fassung_001_.pdf

Saarland:

<https://corona.saarland.de/DE/service/massnahmen/verordnung-stand-2020-06-10.html>

Sachsen:

<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Corona-Schutz-Verordnung-2020-06-03.pdf>

Sachsen-Anhalt

https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Geteilte_Ordner/Corona_Verordnungen/Dokumente/6_Verordnung_unterschrieben_26.5..pdf

Schleswig-Holstein

https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung_Corona.html;jsessionid=C5D507B48FE52C8D44096E91866E187A.deliver_y1-master

Thüringen:

<https://corona.thueringen.de/behoerden/ausgewaehlte-verordnungen>